

Neueste Entwicklungen im deutschen Steuerrecht

1 BMF: Erste Einzelheiten eines Entwurfsschreibens zur Zinsschranke

Die neuen deutschen Beschränkungen durch die Zinsschranke sind erst mit der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführt worden, gleichwohl stehen bereits schon wieder erste Korrekturen an: Die deutsche Finanzverwaltung arbeitet derzeit an einem BMF-Schreiben zur Zinsschranke, aus dem vorab bereits erste Einzelheiten bekannt geworden sind. Danach wird sich das BMF-Schreiben unter anderem zur Definition der Zinsen im Sinne der Zinsschranke äussern, insbesondere zu der Frage, inwieweit Zinsen aus bilanziellen Auf- und Abzinsungen und aus der Forderungsforfaitierung zu berücksichtigen sind. Die diskutierten Regelungen lassen erkennen, dass die Finanzverwaltung von einem weiten Zinsbegriff ausgehen will. Die Berücksichtigung des sog. steuerlichen EBITDA einer Personengesellschaft (Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des zulässigen Zinsabzugs) auch bei den Mitunternehmern will die Finanzverwaltung nicht zulassen. Der zu einer schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung und damit zur Nicht-Anwendung der Escape-Klausel (Eigenkapitalquotenvergleich) führende Rückgriff eines Dritten soll sehr weit gefasst werden; anders als in der alten Regelung zur Gesellschafterfremdfinanzierung ist eine Gegenbeweisregelung nicht vorgesehen.



Heiko Kubaile
MBA (International Taxation),
Steuerberater (deutschen
Rechts), Leiter German Tax
Desk, Senior Manager,
Ernst & Young Zürich

2 Bundesverfassungsgericht: Besteuerung von privaten Wertpapierveräusserungen im Veranlagungszeitraum 1999 verfassungsgemäss

Mit Urteil vom 9.3.2004 (2 BvL 17/02) hat das BVerfG die Besteuerung von privaten Wertpapierveräusserungsgeschäften in den Veranlagungszeiträumen 1997 und 1998 aufgrund eines strukturellen Erhebungsdefizits für verfassungswidrig erklärt. Der Autor hat in dieser Rubrik darüber berichtet. Bisher war noch offen, ob dies auch in den Veranlagungszeiträumen ab 1999 gilt. Mit Beschluss vom 10.1.2008 (2 BvR 294/06) hat das höchste deutsche Verfassungsgericht, das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), eine Verfassungsbeschwerde, die den Veranlagungszeitraum 1999 betraf, nicht zur Entscheidung angenommen. Nach Auffassung der Karlsruher Richter liegt im Veranlagungszeitraum 1999 kein strukturelles Vollzugsdefizit mehr vor, sodass die Besteuerung von Einkünften aus privaten Wertpapierveräusserungsgeschäften im Veranlagungszeitraum 1999 verfassungsgemäss ist. Der aktuellen Entscheidung des BVerfG dürfte damit auch Indizwirkung für die Beurteilung der Veranlagungszeiträume ab 2000 zukommen.

3 US-Senat: Ergänzungsprotokoll zum DBA-USA ratifiziert

Am 14.12.2007 hat der US-Senat das Ergänzungsprotokoll zum DBA Deutschland-USA vom 1.6.2006 ratifiziert. Der Austausch der Ratifizierungsurkunden erfolgte am 28.12.2007, womit das Ergänzungsprotokoll noch in 2007 in Kraft getreten ist. Damit sind die geänderten Regelungen zu den Quellensteuern regelmässig bereits in 2007 anzuwenden. Dies gilt beispielsweise für die unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen zu gewährende vollständige Quellensteuerbefreiung für an Kapitalgesellschaften gezahlte Dividenden (sog. «Nullsatz»). Im Übrigen gelten die neuen Regelungen des Ergänzungsprotokolls grundsätzlich ab dem 1.1.2008.

4 EuGH: Unterschiedliche zeitliche Anwendung der Mindestbeteiligungsgrenze des § 17 EStG europarechtswidrig

Die Veräusserung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften ist in Deutschland – anders als der in der Schweiz ggf. steuerfreie Kapitalgewinn auf beweglichem Privatvermögen – unabhängig von einer Haltefrist steuerpflichtig, wenn der Veräusserer innerhalb der letzten fünf Jahre wesentlich an der Gesellschaft beteiligt war. Die massgebliche Wesentlichkeitsgrenze wurde bereits durch das Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000 von 10% auf 1% gesenkt. Während die niedrigere Beteiligungsgrenze bei Anteilen an Kapitalgesellschaften in Deutschland regelmässig erst ab dem Veranlagungszeitraum 2002 galt, war sie bei Anteilen an ausländischen Gesellschaften (bspw. in der Schweiz) bereits im Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden. Damit war im Veranlagungszeitraum 2001 die Veräusserung einer Inlands-

beteiligung erst bei einer 10%igen Beteiligung steuerpflichtig, wohingegen bei einer Auslandsbeteiligung bereits eine Beteiligungsgrenze von 1% genügte.

In dieser Ungleichbehandlung sieht der EuGH in seinem aktuellen Urteil vom 18.12.2007 in der Rechtssache Gronfeldt (C-436/06) einen nicht gerechtfertigten Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. An dieser EuGH-Entscheidung zur Kapitalverkehrsfreiheit partizipieren auch Investitionen an Kapitalgesellschaften in der Schweiz und anderen «Drittstaaten». Allerdings ist der Anwendungsbereich mit Veräusserungsgewinnen im Veranlagungszeitraum 2001 begrenzt. Gleichwohl sollte geprüft werden, ob in entsprechenden Fällen die Veranlagung 2001 noch geändert werden kann.

5 BFH: Weiterhin keine europarechtlichen Zweifel am Abzugsverfahren

In einem im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss vom 29.11.2007 (I B 181/07) hält das höchste deutsche Finanzgericht, der Bundesfinanzhof (BFH), das bei bestimmten beschränkt Steuerpflichtigen (Künstler, Sportler, Lizenzgeber, etc.) anzuwendende Steuerabzugsverfahren (§ 50a Abs. 4 EStG) auch weiterhin für grundsätzlich europarechtskonform. Dies bejaht der BFH auch vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung. Der EuGH hat u. a. in seinem Urteil vom 3.10.2006 (C-290/04, Rs. Scorpio) die Vereinbarkeit mit dem Europarecht jedenfalls dann bejaht, solange es keine ausreichenden Regelungen über die gegenseitige Amtshilfe zur Beitreibung steuerlicher Forderungen gebe. Zwar sei zwischenzeitlich die sog. EG-Beitreibungsrichtlinie in Kraft getreten, die die zwischenstaatliche Steuererhebung erleichtern und sicherstellen soll. Diese Regelungen sieht der BFH jedoch für gegenwärtig noch unzu-

länglich und nicht geeignet an, das bestehende Abzugsverfahren effizient zu ersetzen.

6 Bilanzielle Behandlung des Körperschaftsteuerguthabens

Das aus Zeiten des Anrechnungsverfahrens bestehende Körperschaftsteuerguthaben wird seit der Änderung durch das SEStEG nicht mehr ausschüttungsabhängig realisiert. Das regelmässig auf den 31.12.2006 ermittelte Körperschaftsteuerguthaben wird seither vielmehr rätierlich über

einen Zehnjahreszeitraum ab 2008 ausgezahlt. In seinem Schreiben vom 14.1.2008 (IV B 7 – S 2861/07/0001) äussert sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Bilanzierung des Körperschaftsteuerguthabens und bestätigt darin im Wesentlichen die bereits von der Praxis mehrheitlich vertretene Handhabung. Danach hat die Aktivierung des Anspruchs in der Handels- und in der Steuerbilanz zum Barwert auf Grundlage des Marktzins zu erfolgen. Die aus der Bilanzierung zum Barwert entstehenden Zinseffekte sind bei der Einkommensermittlung auszusondern.